



Kartlangstrecke Sachsen e.V. im DMV

**Gleinaerstraße 88
01139 Dresden**

Tel: 01733663777

Vereinsregister Kamenz

Registernummer: VR 861

St. Nr. 213/143/12543 K03

Bankverbindung

Kartlangstrecke Sachsen e.V.

Informationen im Web

www.kartlangstrecke-sachsen.de

info@kartlangstrecke-sachsen.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der Verein führt den Namen Kartlangstrecke - Sachsen e. V.

(II) Der Sitz des Vereins ist:
Gleinaer Straße 88, 01139 Dresden.

(III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(IV) Der Verein wurde am 30.03.2007 gegründet.

Gründungsmitglieder sind:

Andreas Schreier
Am Eierberg 3
01896 Pulsnitz

Sven Axmann
Großdobritzer Str. 18
01689 Oberan

Heike Schreier
Am Eierberg 3
01896 Pulsnitz

Mike Schindler
Hetzdorfer Str. 17
01169 Dresden

Linda Schreier
Am Eierberg 3
01896 Pulsnitz

Kerstin Ulbrich
Lindenallee 88
09599 Freiberg

Roland Axmann
Meissener Str. 173
01445 Radebeul

Uwe Derdey
Lindenallee 88
09599 Freiberg

Andreas Schönberg
Blasewitzer Str. 46
01307 Dresden

Marius Fricke
Str. des Friedens 34
09599 Freiberg

§ 2 Ziele

- (I) Der Verein betätigt sich ausschließlich gemeinnützig und unmittelbar im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabeverordnung.
- (II) Der Verein fördert den Motorsport und organisiert hierzu Motorsportveranstaltungen unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regelungen.
- (III) Der Verein führt Veranstaltungen durch, welche den Kartsport der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (IV) Der Verein unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit im Kartsport in Sachsen.
- (V) Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (VI) Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (VII) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (VIII) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (IX) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zusage ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod

Der schriftlich dem Vorstand zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder wegen vermögensrechtlicher Straftaten schuldig gesprochen wird.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen ist.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach einer Frist von einem Jahr möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4 Finanzen

- (I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen bei dem von ihm organisierten Motorsportveranstaltungen von den dort aktiven Fahrern angemessene Startgelder, welche die Kosten der Veranstaltungen decken sollen. Über Höhe der Startgelder entscheidet der Vorstand.
- (II) Der Verein wird Sponsorengelder einwerben und diese satzungsgemäß verwenden.
- (III) Der Verein wird soweit möglich Fördergelder beantragen und diese Fördergelder satzungsgemäß einsetzen.
- (IV) Weitere Zuwendungen, wie gegebenenfalls von den Mitgliedern zu erhebende Beiträge werden ebenfalls satzungsgemäß verwendet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (i) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Jahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgendes:

- Verwendung von Geldern
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes- Satzungsänderungen
- Gegebenfalls Ausschlüsse von Mitgliedern
- Sämtliche Punkte, welche jeweils Gegenstand der Tagesordnung sind - Wahl des Prüfungsausschusses, welcher die Kassenprüfung übernimmt

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnungspunkte.

Die Einberufung muss die zur Abstimmung zu erstellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

- (ii) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Rechnung- / Kassenprüfers
- Feststellung der Stimmliste
- Entlassung des Vorstandes
- Wahlen
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangaben
- Verschiedenes

§ 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (i) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache

Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen wie nicht abgegebene Stimmen behandelt werden.

Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Abgegebene ungültige Stimmen und bei schriftlicher Abstimmung abgegebene unbeschriftete Stimmzettel werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (ii) Über Anträge kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten, auch durch Handzeichen, entschieden werden.
- (iii) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entweder auf Anordnung des Vorstandes des Vereins oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister

- (II) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.
Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (III) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit nachzuzählen.
- (IV) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
Im Übrigen bedarf die Geschäftstätigkeit des Vorstandes der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (V) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (VI) Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (VII) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (VIII) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (IX) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (X) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (I) Zur Prüfung der Finanzen wird ein Rechnungsprüfer gewählt. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitglieder zusammen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (II) Der Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Jedes Mitglied kann Satzungsänderungen beantragen.

Diese Anträge werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmeneinheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (II) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Sollte die Auflösung des Verein beschlossen werden, so sind in der gleichen Versammlung durch die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen soll an die Kinderarche Sachsen e.V., Macherstraße 33 A 01917 Kamenz zufließen. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (III) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die im Sinne des § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes Bischofswerda.